

**Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!**

Baumaßnahme

Herrichtung ehem. Bundesbankgebäude (IB00001607)

---

Leistung

Rathaus Hopfenstraße – Erneuerung der Sicherheitsbeleuchtung

---

**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

**1 Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Nr.1 VOB/B) sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung)**

Anordnungen dürfen nur von dem Bauamt bzw. dem vom Bauamt Beauftragten getroffen werden.

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt:

---

Die Sicherheitskoordination obliegt:

---

Anordnungen dürfen nur vom Bauamt bzw. vom beauftragten Architekten / Ingenieur getroffen werden.

**2 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)**

**2.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen)**

*Mit der Ausführung ist zu beginnen*

- am
- spätestens 6 Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.
- in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 S. 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn

*Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)*

- am 30.04.2027
- innerhalb von Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.
- in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist

**2.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Nr. 1 VOB/B sind:**

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
  - aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

**3 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**

- 3.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 2. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

€ (ohne Umsatzsteuer)

Prozent der tatsächlich gezahlten Netto-Summe; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil der tatsächlich gezahlten Netto-Summe, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 3.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt \_\_\_\_\_ Prozent der tatsächlich gezahlten Netto-Summe begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den Teil der tatsächlich gezahlten Netto-Summe begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 3.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

**4 Zahlung (§ 16 VOB/B)**

Die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B wird verlängert auf **60** Tage.

**5 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

**6 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)**

- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

**7 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)**

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- |  |   |
|--|---|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt  | „Vertragserfüllungsbürgschaft“                |
| - die Mängelansprüche das Formblatt  | „Mängelansprüchebürgschaft“                   |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“ |

**8 Technische Spezifikationen**

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

**9 Werbung**

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

- Ende der Besonderen Vertragsbedingungen -

